

Einladung

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

für die Öffentlichkeit:
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Doberschau-Gaußig
am **Dienstag, den 20. August 2024 um 19.00 Uhr**,
im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Beschluss 40/08/2024 Feststellung von Hinderungsgründen nach § 32 SächsGemO
2. Vereidigung Gemeinderäte
3. Verabschiedung ehemalige Gemeinderäte
4. Beschluss 41/08/2024 Wahl des ersten stellvertretenden Bürgermeisters
5. Beschluss 42/08/2024 Wahl des zweiten stellvertretenden Bürgermeisters
6. Besetzung der Ausschüsse einschließlich Festlegung des Vertreters
7. Niederschrift der Sitzung vom 18.06.2024
8. Halbjahresbericht 2024
9. Beschluss 43/08/2024 Vergabe zur Anschaffung von zwei Fertigteilgaragen
10. Beschluss 44/08/2024 Entgegennahme von Geldzuwendungen
11. Informationen des Bürgermeisters
12. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.

Anschlagtafel: Gnaschwitz
Aushang ab: 09.08.24 Kasper
Abnahme am: 26.08.24 Bördl



Alexander Fischer
Bürgermeister

Datum: 20.08.2024

Beschluss 40/08/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stellt in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2024 fest, dass keine Ablehnungs- und Hinderungsgründe nach §§ 18 Abs. 1 und 32 Abs. 1 SächsGemO bei den am 09.06.2024 gewählten Gemeinderäten bestehen.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 13
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 20.08.2024



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche, konstituierende Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 07.08.2024

Beschluss-Nr.: 40108/2024

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

1. Gemeinderat

20.08.2024

Betreff

Feststellung von Hinderungsgründen nach § 32 SächsGemO

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stellt in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2024 fest, dass keine Ablehnungs- und Hinderungsgründe nach §§ 18 Abs. 1 und 32 Abs. 1 SächsGemO bei den am 09.06.2024 gewählten Gemeinderäten bestehen.

Begründung

Nach der am 09.06.2024 stattgefundenen Gemeinderatswahl war die Gemeinde verpflichtet, die Gewählten nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu benachrichtigen. Dabei wurden sie auf die Vorschriften der §§ 18 und 32 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hingewiesen und aufgefordert mitzuteilen, ob etwaige Ablehnungs- oder Hinderungsgründe gelten gemacht werden.

§ 18 Abs. 1 SächsGemO bestimmt, aus welchem wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder beendet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. älter als 65 Jahre ist,
2. anhaltend krank ist,
3. zehn Jahre dem Gemeinderat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
4. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- und Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat.

§ 32 SächsGemO bestimmt, wer kein Gemeinderat sein kann:

1. der Bürgermeister, die Beigeordneten und die übrigen Beamten, ausgenommen, die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer der Gemeinde,
2. die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
3. die Beamten und Arbeitnehmer eines Verwaltungsverbandes (§§ 5 und 23 SächsKomZG), dessen Mitglied die Gemeinde ist,
4. die Beamten und Arbeitnehmern der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 36 SächsKomZG, an der die Gemeinde beteiligt ist,
5. die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,
6. die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung der Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.

Personen, auf die die vorgenannten Kriterien zutreffen, können ein Mandat als Gemeinderat nicht antreten. Ihre Wählbarkeit ist zwar nicht ausgeschlossen, so dass sie auch an der

Gemeinderatswahl als Kandidaten teilnehmen konnten. Im Fall Ihrer Wahl müssen sie sich aber vor Antritt des Mandates entscheiden, ob sie den Hinderungsgrund beseitigen wollen. Sind sie dazu nicht bereit oder dazu nicht in der Lage, so können sie ihr Mandat als Gemeinderat nicht antreten. Mit dieser Regelung soll eine mögliche Interessenkollision, die die Objektivität der Entscheidung im Gemeinderat zumindest erschweren würde, vermieden werden.

Ausnahme zu den Hinderungsgründen:

Ausgehend von der Regelung zu den Hinderungsgründen (§ 32 Abs. 3 SächsGemO) ist zu prüfen, ob bei einem Arbeitnehmer, in untergeordneter Position ein Hinderungsgrund für die Mitgliedschaft im Gemeinderat ausgeschlossen werden kann, wenn dieser keinen auf die Verwaltungstätigkeit des Arbeitnehmers inhaltlichen Einfluss nehmen kann. Arbeitnehmer, deren Wählbarkeit nach Art. 137 Abs 1 GG nicht eingeschränkt werden kann, sind diejenigen Arbeitnehmer, die bis zur Aufhebung der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeiter im Tarifvertragsrecht als Arbeiter bezeichnet wurden, und deren Tätigkeit dadurch charakterisiert ist, dass die überwiegend körperlich verrichtet wird.

Alle gewählten Gemeinderäte haben der Verwaltung schriftlich mitgeteilt, dass nach § 18 SächsGemO keine Ablehnungsgründe oder nach § 32 SächsGemO keine Hinderungsgründe geltend gemacht werden bzw. bestehen.

Der Gemeinderat hat durch Beschluss festzustellen, ob Hinderungsgründe nach § 32 Abs. 1 SächsGemO vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat hierbei kein Ermessen hat, d.h. liegen die Voraussetzungen eines Hinderungsgrundes vor, muss der Gemeinderat die Feststellung treffen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



Doreen Janetz
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium GR Mitgliederzahl 13 Sitzung am 20.08.24 TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend 13, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:



Datum: 20.08.2024

Beschluss 41/08/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig bestellt in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2024 durch offene Wahl das Mitglied des Gemeinderates Herrn Dr. Andreas Hase zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 1

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 20.08.2024



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche, konstituierende Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 07.08.2024

Beschluss-Nr.: 4110812024

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

1. Gemeinderat

20.08.2024

Betreff

Wahl des Ersten Stellvertreters des Bürgermeisters

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig bestellt in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2024 durch offene/geheime Wahl das Mitglied des Gemeinderates..... zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters.

Begründung

Die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) schreibt im § 54 vor, dass in einer Gemeinde ohne Beigeordnete der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Vertretungsmacht der Stellvertreter beschränkt sich auf Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters. Der Verhinderungsfall tritt bereits ein, wenn der Bürgermeister seine Verhinderung erklärt.

Die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter legt der Gemeinderat in seiner Hauptsatzung fest. Für den Bürgermeister der Gemeinde Doberschau-Gaußig sind gemäß § 7 Hauptsatzung 2 Stellvertreter zu bestellen.

Die Bestellung der/s Stellvertreter/s erfolgt durch Wahl. Die Wahl ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, kein Gemeinderat widerspricht der offenen Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so muss er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten; erreicht er die absolute Mehrheit nicht, so muss ein zweiter Wahlgang stattfinden, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Werden mehrere Stellvertreter gewählt, so kann dies nicht in einem gemeinsamen Wahlgang geschehen, vielmehr ist jeder Stellvertreter in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei nicht um eine Wahl im „eigentlichen Sinne“ (etwa nach §3 Kommunalwahlgesetz) handelt, sondern in ihrem Wesen nach um eine abschließende Willensentscheidung des Gemeinderates und daher um einen „Beschluss“ im weiteren Sinne.

In der letzten Legislaturperiode wurden in dieses Amt Herr Andreas Pahler – als erster Stellvertreter – und Herr René Löhnert – als zweiter Stellvertreter gewählt. Herr Pahler verlässt den Gemeinderat nach Ablauf seiner Amtszeit der Legislaturperiode 2019 – 2024. Herr Löhnert trat bereits in der zurückliegenden Legislaturperiode, aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses zur Kassenleiterin/Kassenverwalterin (Verwandtschaftsverbot nach in § 86 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO) vorzeitig von seiner Funktion als 2. Stellvertreter zurück und steht deshalb auch zukünftig nicht mehr für diese Funktion zur Verfügung.

Für das Amt des ersten Stellvertreters kandidiert Herr Dr. Andreas Hase, für den zweiten Stellvertreter Herr Uwe Schubert.

Vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt möchten die Gemeinderäte bitte darüber entscheiden, ob eine geheime oder offene Wahl stattfinden soll.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



Doreen Janetz
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium GR Mitgliederzahl 13 Sitzung am 20.08.24 TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend 13, einstimmig , Stimmenthaltung. 1, Ja 12, Nein , gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:



Datum: 20.08.2024

Beschluss 42/08/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig bestellt in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2024 durch offene Wahl das Mitglied des Gemeinderates Herrn Uwe Schubert zum zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 13
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 20.08.2024



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche, konstituierende Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 07.08.2024

Beschluss-Nr.: 42108/2024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	20.08.2024	

Betreff

Wahl des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig bestellt in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2024 durch offene/geheime Wahl das Mitglied des Gemeinderates..... zum zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.

Begründung

Die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) schreibt im § 54 vor, dass in einer Gemeinde ohne Beigeordnete der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Vertretungsmacht der Stellvertreter beschränkt sich auf Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters. Der Verhinderungsfall tritt bereits ein, wenn der Bürgermeister seine Verhinderung erklärt.

Die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter legt der Gemeinderat in seiner Hauptsatzung fest. Für den Bürgermeister der Gemeinde Doberschau-Gaußig sind gemäß § 7 Hauptsatzung 2 Stellvertreter zu bestellen.

Die Bestellung der/s Stellvertreter/s erfolgt durch Wahl. Die Wahl ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, kein Gemeinderat widerspricht der offenen Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so muss er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten; erreicht er die absolute Mehrheit nicht, so muss ein zweiter Wahlgang stattfinden, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Werden mehrere Stellvertreter gewählt, so kann dies nicht in einem gemeinsamen Wahlgang geschehen, vielmehr ist jeder Stellvertreter in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei nicht um eine Wahl im „eigentlichen Sinne“ (etwa nach §3 Kommunalwahlgesetz) handelt, sondern in ihrem Wesen nach um eine abschließende Willensentscheidung des Gemeinderates und daher um einen „Beschluss“ im weiteren Sinne.

In der letzten Legislaturperiode wurden in dieses Amt Herr Andreas Pahler – als erster Stellvertreter – und Herr René Löhnert – als zweiter Stellvertreter gewählt. Herr Pahler verlässt den Gemeinderat nach Ablauf seiner Amtszeit der Legislaturperiode 2019 – 2024. Herr Löhnert trat bereits in der zurückliegenden Legislaturperiode, aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses zur Kassenleiterin/Kassenverwalterin (Verwandtschaftsverbot nach in § 86 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO) vorzeitig von seiner Funktion als 2. Stellvertreter zurück und steht deshalb auch zukünftig nicht mehr für diese Funktion zur Verfügung.

Für das Amt des ersten Stellvertreters kandidiert Herr Dr. Andreas Hase, für den zweiten Stellvertreter Herr Uwe Schubert.

Vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt möchten die Gemeinderäte bitte darüber entscheiden, ob eine geheime oder offene Wahl stattfinden soll.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



Doreen Janetz
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium GR Mitgliederzahl 13 Sitzung am 20.08.24 TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend 13, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:



Datum: 20.08.2024

Beschluss 43/08/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2024

den Kauf von zwei Fertigteilgaragen zum Bruttogesamtpreis von

13.970,60€

bei dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Peter Schlegel Betongaragen, Karl-Liebknecht-Straße 16a, 02692 Doberschau.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 1

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war ein Mitglied des Gemeinderates, Herr Lars Schlegel, befangen und von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 20.08.2024



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

x öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Bauhof

Datum 08.08.2024

Beschluss-Nr. 4308/2024

.....
Beschluss-, Beratungsgremium Sitzungstermin Beratungsergebnis
.....

1. Gemeinderat
.....

Betreff

Vergabe zur Anschaffung von zwei Fertigteilgaragen
.....

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2024

den Kauf von zwei Fertigteilgaragen zum Bruttogesamtpreis von

13.970,60€

bei dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Peter Schlegel Betongaragen, Karl-Liebknecht-Straße 16a, 02692 Doberschau.

Begründung

Entsprechend der bestätigten LEADER Förderung sind Baumaßnahmen und Aufträge umzusetzen.

Bis zum 05.08.2024 wurden mehrere Angebote zur Lieferung von Fertigteilgaragen eingeholt.

Angefragt wurden	Peter Schlegel	13.970,60€
	Betonfertigteilwerk GmbH	14.886,90€
	Bauelemente Scholze	16.916,33€

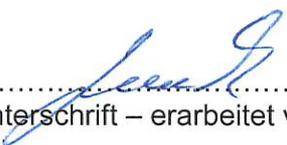
Die Fertigteilgaragen sollen über die LEADER – Region Bautzener Oberland (Kleinprojekte), mit einem Fördersatz von 60% angeschafft werden. Der Eigenanteil der Gemeinde liegt nach Abrechnung der Fördermittel bei 5.588,24€.

Beide Garagen sollen als Lagerstätten für Sportgeräte im Außenbereich an der Turnhalle Schlungwitz aufgestellt werden.

Es wird darum gebeten, den Kauf der zwei Fertigteilgaragen zu beschließen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.


.....
Unterschrift – erarbeitet von


.....
Unterschrift Einreicher

.....
Beratungsergebnis

.....
Gremium GR Mitgliederzahl 13 Sitzung am 20.08.24 TOP

.....
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

.....
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....
Anwesend 13, einstimmig , Stimmenthaltung. 1, Ja 12, Nein , gemisch. Antw.

.....
Abweichender Beschluss

Für die Richtigkeit: Kepus

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
 Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 20.08.2024

Beschluss 44/08/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2024 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgelisteter Geldzuwendungen zu.

Zuwendungs- eingang	Zuwendender	Zuwendungs- betrag	Zweck
27.05.2024 04.07.2024	Verband der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Bautzen	800,67 € 60,00 €	Vereins- und Kulturförderung
04.06.2024	Landkreis Bautzen	200,00 €	Feuerwehr der Gemeinde
11.06.2024	Verband der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Bautzen	60,00 €	Sportvereine
06.06.2024 11.06.2024 19.06.2024 25.06.2024 25.06.2024 25.06.2024 27.06.2024 01.07.2024 19.07.2024 07.08.2024	Verband der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Bautzen	100,00 € 25,00 € 50,00 € 50,00 € 25,00 € 20,00 € 25,00 € 50,00 € 30,00 € 25,00 €	Historische Feuerwehrfahrzeuge
21.06.2024	Verband der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Bautzen	75,00 €	Jugendclub Gaußig
18.06.2024 21.06.2024	Verband der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Bautzen	250,00 € 120,00 €	Feuerwehr Doberschau
21.06.2024	Verband der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Bautzen	100,00 €	Feuerwehr Gaußig
04.07.2024	Verband der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Bautzen	100,00 €	Feuerwehr Naundorf
09.07.2024	Verband der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Bautzen	1.000,00 €	Feuerwehr Gnaschwitz
06.08.2024	Verband der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Bautzen	75,00 €	Kindergarten Gaußig „Am Wald“

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 13
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 20.08.2024



Alexander Fischer
Bürgermeister



Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

Kliner

.....
Unterschrift Bearbeiter

A. Fries

.....
Unterschrift Einreicher

..... Beratungsergebnis

.....
Gremium *GR* Mitgliederzahl *13* Sitzung am *20.08.24* TOP
.....

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich
.....

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:
.....

Anwesend *13*, einstimmig , Stimmenthaltung. , Ja , Nein , gemisch. Antw.
.....

Abweichende Zustimmung

.....

Für die Richtigkeit: *Kapsus*